



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 08.05.2025

Amt: 30 Rechts- und Standesamt
Verantwortlich: Nadine Briechle, Leiterin Amt 30
Vorlagennummer: 2025/30/066/2

TOP 4

Änderung der Friedhofsgebührensatzung; Beschluss

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu) (Bestattungsgebührensatzung) wurde im Jahr 2012 ausgefertigt. Zuletzt wurde sie im Jahr 2021 geändert. Die Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe im Stadtgebiet (Zentralfriedhof sowie die Friedhöfe in St. Mang, Heiligkreuz und Eich) und einzelne Friedhofsteile anderer Friedhöfe (bspw. die Urnenwand im Evangelischen Friedhof).

Die aktuellen Gebühren wurden zuletzt für den Zeitraum 2020 bis 2024 kalkuliert. Daher war die Neukalkulation für den Zeitraum 2025-2028 notwendig. Aus den aktuellen Ergebnissen der vergangenen 4 Jahre lässt sich der Bedarf zur Gebührenanpassung ableiten.

Aus der geübten und bewährten Kalkulationspraxis wird der strukturelle Anpassungsbedarf insgesamt zunehmend geringer.

Für die städtischen Friedhöfe wurde 2009 die Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) eingeführt. Bei der KLR werden die gesammelten Kosten im Bereich Bestattungswesen systematisch auf die verschiedenen Kalkulationsbereiche umgelegt.

In die Kalkulation fließen die verschiedenen Kostenarten (Personalkosten, Sachkosten, Unterhalt Gebäude und Friedhöfe, Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten) ein.

Es wird dann zwischen folgenden Kalkulationsbereichen differenziert:

- Bestattungen
- Grabnutzungen/-gebühren
- Trägerdienste
- Urnenwand Ev. Friedhof
- Friedhofseinrichtungen (Aussegnungshallen...)
- Verwaltungsrechtliche Genehmigungen

Innerhalb dieser Bereiche sind Rechenparameter hinterlegt, nach denen die Verteilung der Kosten im Einzelnen erfolgt.

Mit der aktuell notwendigen Gebührenanpassung für die Jahre 2025-2028 sind einerseits

allgemeine Kostensteigerungen auszugleichen, andererseits sollen evtl. Fehlentwicklungen korrigiert werden.

Grundsätzlich gilt für das Bestattungswesen als kostenrechnende Einrichtung, dass kostendeckende Gebühren anzustreben sind (Art. 8 Abs. 1 Satz KAG i. V. m. Art. 8 Abs. 2 Satz KAG).

Procedere:

Aufgrund der in den vergangenen Jahren entstandenen Ausgaben und Einnahmen wurde eine Prognose für die kommenden Jahre erstellt. Grundlage hierfür sind prognostizierte Fallzahlen, die sich wiederum aus den vergangenen Jahren ergeben. Das gebührenrelevante Kostenvolumen für den gesamten Kalkulationszeitraum beträgt 6,5 Mio. EUR. Die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen sollen Kostensteigerungen von durchschnittlich ca. 5 % pro Jahr ausgleichen.

In diesem Rahmen bewegt sich auch die durchschnittliche Gebührenanpassung.

Im Bereich der Friedhofseinrichtungen zeigt sich ein deutlich höheres Defizit, das mitgetragen wird und auch durch Gebührenerhöhungen nicht erfolgreich ausgeglichen werden kann. Wir schlagen hierbei zwar teils auch deutliche Erhöhungen vor, werden hier aber dennoch keine Kostendeckung erreichen können. Die Probleme liegen im System. Zum einen schlagen sich aktuell hohe Investitionskosten für die Aussegnungshalle in St. Mang nieder. Gleichzeitig kommen wir in diesem Bereich auf keine nennenswerten Fallzahlen, weil wir in direkter Konkurrenz zum freien privaten Markt der Bestattungsunternehmen stehen. Aus bestattungsrechtlichen Gründen sind wir aber nach wie vor verpflichtet, diese Infrastruktur vorzuhalten.

Insgesamt ergeben sich die Kostensteigerungen aus deutlich gestiegenen Kosten im Verwaltungsbereich; hier schlägt sich die Erhöhung der Verwaltungskostenerstattung (Verrechnung von Leistungen der Querschnittsämtler, VKE) nieder. Der BKPV hat sowohl die Pauschalen für Sach- und IuK-Kosten, als auch die prozentualen Zuschläge für die Gemeinkosten deutlich erhöht. Aufgrund der Prüfungssicherheit werden bei der Abrechnung der VKE immer die Werte des BKPV zugrunde gelegt.

Wir halten den Anpassungsvorschlag in der Gesamtschau dennoch für moderat, aber geboten, um der Kostenentwicklung auch in den Folgejahren Rechnung zu tragen und damit Defizite aufzufangen, ohne die Gebührenschuldner über die Maßen bis hin zur Kostendeckung zu belasten. Ohne eine Anpassung der Gebühren, würde das Defizit wieder weiter ansteigen und müsste über den allgemeinen Haushalt vom Steuerzahler getragen werden.

Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad liegt insgesamt bei ca. 90 %.

Der Vorschlag beinhaltet somit weiterhin die bewusste Inkaufnahme eines Defizits.

Satzungsänderung:

Die vorgestellte Gebührenkalkulation muss für den praktischen Vollzug in die Friedhofsgebührensatzung eingearbeitet werden.

Die Änderungssatzung und eine Schnellübersicht über die geänderten Gebühren in tabellarischer Form liegen bei.

Die Empfehlung des Ordnungsausschusses vom 24.03.2025 zur Begrenzung der Gebührenerhöhung der Dreifachgräber in Heiligkreuz wurde berücksichtigt und in die Satzungsänderung eingearbeitet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Friedhofsgebührensatzung in der Entwurfsfassung vom 15.04.2025 mit der in der Sitzung des Ordnungsausschusses am 24.03.2025 vorgeschlagenen Änderung, dass die Jahresgebühr für das Dreifachgrab in Heiligkreuz lediglich auf 115 EUR (22%) und für das Vierfachgrab in Heiligkreuz auf 152 EUR (22%) erhöht wird.

Anlagen:

Bestattungsgebührensatzung 3. Änderung, Entwurf
Friedhofsgebühren Vergleich alt-neu Stand 12.03.2025
PowerPoint Gebührenanpassung Friedhof 2025